

Satzung

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

**über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Ab-
fallentsorgung**

(Abfallgebührensatzung – AbfGS-WZV)

Abfallgebührensatzung (AbfGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührentatbestand
- § 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührensätze für Reinigung, Tausch, Beschädigung und Verlust von Abfallbehältern
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 8 Auskunft- und Nachweispflichten/Berücksichtigung von Änderungen
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 3 Abs. 1, Abs. 4 und 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. 1999, S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2019 (GVOBl. 2019, S. 16), i.V.m.
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), i.V.m.
- den §§ 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und 3 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. S. 153), i.V.m.
- den §§ 5 Abs. 6, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. S. 514), i.V.m.
- den §§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, 2 Abs. 1, 4, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), i.V.m.
- § 2 Abs. 1 und Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 26. August 2011, genehmigt durch Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 2011, i.V.m.
- §§ 3 Abs. 3, 5 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 3. Dezember 2019 i.V.m.
- § 28 der Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS)

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 28. November 2022 folgende Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS-WZV) erlassen:

§ 1

Grundsätze der Gebührenerhebung

1. Dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (nachfolgend WZV) wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 26. August 2011 vom Kreis Segeberg alle dem Kreis Segeberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Sinne des § 17 KrWG obliegenden Aufgaben der Abfallwirtschaft, mit Ausnahme der Pflicht zur Aufstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 4 LAbfWG, für das Gebiet des Kreises dem WZV übertragen, soweit die Aufgaben vom Kreis Segeberg nicht der Stadt Norderstedt für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle übertragen wurden. Mit der Übertragung der Aufgaben wurde dem WZV auch das Recht, Satzungen zu allen Aufgaben der Abfallentsorgung, einschließlich dem Recht zur Erhebung von Gebühren, übertragen.
2. Der WZV betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet. Die öffentliche Einrichtung wird als "öffentliche Abfallentsorgung" bezeichnet.
3. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Norderstedt.
4. Der WZV erhebt für die Entsorgung von Abfällen und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung durch private Haushaltungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem WZV für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung entstehen.
5. Die grundstücksbezogenen Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
6. § 3 der Abfallwirtschaftssatzung des WZV (AbfWS) über die Bestimmung von Begriffen gilt entsprechend.
7. Der WZV ist berechtigt, abfallwirtschaftliche Leistungen, die nicht im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erbracht werden, auf Grundlage gesonderter privatrechtlicher Verträge gegen Entgelt zu erbringen.

§ 2

Gebührentatbestand

1. Die Abfallgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des WZV durch private Haushaltungen werden zur Deckung folgender Kosten erhoben
 - a) Entsorgung von Restabfall nach § 18 AbfWS-WZV,
 - b) Entsorgung von Bioabfall und Grünabfall nach § 19 AbfWS-WZV,

- c) Entsorgung von Sperrmüll nach § 20 AbfWS-WZV,
- d) Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfälle nach § 21 AbfWS-WZV
- e) Entsorgung von Schrott nach § 22 AbfWS-WZV
- f) Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 23 AbfWS-WZV,
- g) Entsorgung sonstiger Abfälle im Weg der Selbstanlieferung nach § 24 AbfWS-WZV,
- h) Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) nach § 25 AbfWS-WZV und
- i) Verwaltungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen unterteilen sich in eine Grundgebühr sowie in Leistungsgebühren.

2. Zur Deckung eines Teils der abfallmengenunabhängigen (fixen) Kosten wird eine Grundgebühr erhoben.

Der Tatbestand der Grundgebühr ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallwirtschaftssatzung zugeteilten Abfallbehälter auf dem Grundstück erfüllt. Ist die generelle Entsorgung eines Grundstückes mittels Restabfallsäcken nach § 17 Abs. 7 AbfWS-WZV zugelassen, entsteht die Grundgebühr mit der Zulassung der Entsorgung mittels Restabfallsäcken.

Zur Deckung der abfallmengenabhängigen Kosten und jenes Teils der abfallmengenunabhängigen (fixen) Kosten, der nicht in der Grundgebühr enthalten ist, werden Leistungsgebühren erhoben. Der Tatbestand der Leistungsgebühr ist erfüllt mit der Inanspruchnahme der Leistung nach den folgenden Bestimmungen.

3. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem ist mit der Entleerung des Restabfallbehälters erfüllt. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Bringsystem ist mit der Entgegennahme des Restabfalls durch den WZV erfüllt.

Für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem wird ein Mindestentleerungsvolumen von 360 Liter (l) je Bewohner und Kalenderjahr bestimmt. Der Gebührentatbestand des Mindestentleerungsvolumens ist dann erfüllt, wenn das tatsächlich entleerte Volumen der Restabfallentsorgung im Holsystem über Abfallbehälter das maßgebliche Mindestentleerungsvolumen nicht übersteigt. Sonderentleerungen werden bei der Bemessung des tatsächlich entleerten Volumens nicht berücksichtigt. Bewohner ist jede natürliche Person, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung gemeldet ist.

4. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall im Holsystem ist mit der Entgegennahme der zugeteilten Bioabfallbehälter auf dem Grundstück erfüllt.

Abfallgebührensatzung (AbfGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -



5. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühr für die zusätzliche Entsorgung von Restabfall, Bioabfall und PPK im Holsystem ist mit der Anfahrt des Grundstückes zur zusätzlichen Entleerung des Abfallbehälters erfüllt.
6. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühr für die Grünabfallsammlung im Holsystem ist mit dem Abruf des Grünabfalls erfüllt. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühr für die Entsorgung von Grünabfall im Bringsystem ist mit der Entgegennahme des Grünabfalls durch den WZV erfüllt.
7. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühr für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem ist mit dem Abruf des Sperrmülls erfüllt. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühr für die Entsorgung von Sperrmüll im Bringsystem ist mit der Entgegennahme des Sperrmülls durch den WZV erfüllt.
8. Eine Leistungsgebühr für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen wird nicht erhoben.
9. Für die Entsorgung von Schrott wird keine Leistungsgebühr erhoben.
10. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühr für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Holsystem ist mit dem Abruf im Rahmen der Kombi-Sammlung zur Abholung erfüllt. Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Bringsystem wird keine Leistungsgebühr erhoben.
11. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühren für die Entsorgung sonstiger Abfälle im Wege der Selbstanlieferung gemäß § 24 AbfWS-WZV wird mit deren Annahme durch den WZV erfüllt.
12. Für die Entsorgung von Pappe, Papier und Kartonage wird keine Leistungsgebühr erhoben.
13. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühren für die Reinigung und den Tausch von Abfallbehältern ist mit der Auslieferung eines gereinigten bzw. ausgetauschten Behälters erfüllt.
14. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühren bei Verlust oder Beschädigung von Abfallbehältern ist mit der Abholung der beschädigten Abfallbehälter und bei Zurverfügungstellung eines unbeschädigten Behälters mit dessen Auslieferung erfüllt.
15. Der Gebührentatbestand der Leistungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus vom WZV zugelassenen gesondert gekennzeichneten Abfallsäcken ist mit dem Erwerb der Abfallsäcke erfüllt.
16. Bei der Entsorgung verbotswidrig abgelegter Abfälle ist der Gebührentatbestand mit der Abholung der Abfälle durch den WZV erfüllt.
17. Der Gebührentatbestand für die Abholung von Saisonabfallbehältern während der Saison nach § 19 Abs. 6 AbfWS-WZV ist mit der Abholung erfüllt.
18. Für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen auf den Annahmestellen wird der Gebührentatbestand mit der Beendigung der Leistungen durch den WZV erfüllt.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Gebühren

1. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Wohneinheiten auf dem angeschlossenen Grundstück. Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden, so dass die Möglichkeit einer eigenständigen Haushaltsführung besteht, die eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht und die auf Dauer angelegt ist.
2. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem bemisst sich nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Bringsystem bemisst sich nach dem angelieferten Volumen in m³. Das Mindestentleerungsvolumen für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem bemisst sich nach der Anzahl Bewohner und einem Volumen von 360 Liter pro Bewohner pro Kalenderjahr.
3. Die Leistungsgebühr für die Bioabfallabfallentsorgung bemisst sich nach dem Zeitraum der Inanspruchnahme, nach der Anzahl der Behälter und nach dem zur Verfügung gestellten Behältervolumen.
4. Die Leistungsgebühr für die Saison-Bioabfallentsorgung bemisst sich nach dem Zeitraum der Inanspruchnahme, nach der Anzahl der Behälter und nach dem zur Verfügung gestellten Behältervolumen. Der Zeitraum der Inanspruchnahme beträgt grundsätzlich die gesamte Saison (7 Kalendermonate), es sei denn, es erfolgt während der Saison ein Wechsel des Grundstückseigentümers. In diesem Fall wird die Leistungsgebühr zeitanteilig nach vollen Kalendermonaten berechnet.
5. Die Sonderentleerungsgebühren für Restabfall, Bioabfall und PPK bemessen sich nach der Anzahl der Abrufe sowie nach der Art und nach dem Volumen der Behälter.
6. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Grünabfall im Holsystem bemisst sich nach der Anzahl der Abrufe. Ein Abruf ist dabei auf eine maximale Menge Grünabfall von 2,0 m³ und die Zahl der Abrufe je Abholtermin auf 3 begrenzt. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Grünabfall im Bringsystem bemisst sich nach dem Volumen in m³.
7. Die Leistungsgebühr für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem bemisst sich nach der Anzahl der Abrufe. Ein Abruf ist dabei auf eine maximale Menge Sperrmüll von 2,0 m³ und die Zahl der Abrufe je Abholtermin auf 3 begrenzt. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Sperrmüll im Bringsystem bemisst sich nach dem Volumen in m³.
8. Eine Leistungsgebühr für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen wird nicht erhoben.
9. Eine Leistungsgebühr für die Entsorgung von Schrott wird nicht erhoben.

Abfallgebührensatzung (AbfGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

10. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Holsystem im Rahmen der Kombi-Sammlung bemisst sich nach der Anzahl der Abrufe. Ein Abruf ist dabei auf eine maximale Menge von 2,0 m³ und die Zahl der Abrufe je Abholtermin auf 3 begrenzt. Eine Leistungsgebühr für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Bringsystem wird nicht erhoben.
11. Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen gemäß § 24 AbfWS-WZV bemisst sich nach der Art der angelieferten Abfälle und deren Volumen in m³. Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen bemisst sich nach der Art und Anzahl.
12. Die Gebühr für die Reinigung und für den Tausch der Abfallbehälter bemisst sich nach Volumen der Abfallbehälter (2-Rad oder 4-Rad-Behälter) und der Anzahl der Reinigungen bzw. Austausche.
13. Die Gebühr für die zu erstattenden Kosten im Falle des Verlustes bzw. der Beschädigung von Abfallbehältern bemisst sich nach der Art, Volumen und der Anzahl der betroffenen Abfallbehälter.
14. Bemessungsgrundlage für die Überlassung von Abfällen in zugelassenen gesondert gekennzeichneten Abfallsäcken ist die Art (Restabfall oder Grünabfall) und die Anzahl der beim WZV erworbenen Säcke.
15. Bemessungsgrundlage für die Entsorgung verbotswidrig abgelegter Abfälle ist das abgeholte Volumen der Abfälle in m³ oder die Stückzahl (Reifen).
16. Der Gebühr für die Abholung von Saisonabfallbehältern während der Saison nach § 19 Abs. 6 AbfWS-WZV bemisst sich nach der Zahl der Abholungen und Behälter.
17. Die Service-Gebühr für die Inanspruchnahme von Leistungen des WZV an den Annahmestellen (Technik und Personal) bemisst sich nach dem angefallenen Zeitaufwand in 1/6 h.
18. Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt die Bemessung und Berechnung der Gebühren im Bringsystem je 0,1 m³ zu entsorgendem Abfall.

§ 4

Gebührensätze

1. Die Grundgebühr beträgt EUR 5,00 je Wohneinheit und Kalendermonat.
2. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem beträgt je Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von
 - 30 l EUR 4,92 (entspricht EUR 0,1640000 pro Liter),
 - 60 l EUR 6,06 (entspricht EUR 0,1010000 pro Liter),
 - 90 l EUR 7,11 (entspricht EUR 0,0790000 pro Liter),
 - 120 l EUR 8,25 (entspricht EUR 0,0687500 pro Liter),

Abfallgebührensatzung (AbfGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -



- 240 l EUR 12,69 (entspricht EUR 0,0528750 pro Liter),
- 660 l EUR 29,70 (entspricht EUR 0,0450000 pro Liter),
- 1.100 l EUR 45,65 (entspricht EUR 0,0415000 pro Liter).

In den Fällen, in denen das tatsächlich zur Entleerung über Abfallbehälter bereitgestellte Volumen das Mindestentleerungsvolumen nicht erreicht, ermittelt sich die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem je Kalenderjahr aus dem Betrag in EUR pro Liter gemäß Satz 1 bezogen auf das Volumen des zur Verfügung gestellten Abfallbehälters multipliziert mit 360 Liter je Bewohner.

Sind dem Gebührenschuldner mehr als ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden, wird zur Berechnung der Gebühr nach Satz 2 der Betrag in EUR pro Liter gemäß Satz 1 bezogen auf den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mit dem größten Volumen herangezogen.

3. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Bringsystem beträgt EUR 40,00 je m³.
4. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall im Holsystem beträgt je Kalendermonat und Abfallbehälter mit einem Volumen von
 - 80 l EUR 2,59
 - 120 l EUR 3,88
 - 240 l EUR 7,76
5. Erfolgt die Bioabfallentsorgung im Holsystem gemäß § 19 Abs. 6 AbfWS-WZV saisonal (Saison-Bio-Abfallentsorgung) beträgt die Leistungsgebühr je Kalendermonat und Abfallbehälter mit einem Volumen von
 - 80 l EUR 3,69
 - 120 l EUR 5,54
 - 240 l EUR 11,09

Die Leistungsgebühr ist für die gesamte Saison (7 Kalendermonate) zu entrichten, es sei denn, es erfolgt ein Wechsel des Grundstückseigentümers während der Saison. In diesem Fall erfolgt die Berechnung anteilig nach vollen Kalendermonaten.

6. Die Leistungsgebühr für Sonderentleerungen für Restabfall im Holsystem beträgt je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von
 - 30 l EUR 42,96
 - 60 l EUR 44,10
 - 90 l EUR 45,09
 - 120 l EUR 46,23
 - 240 l EUR 50,55
 - 660 l EUR 67,08
 - 1.100 l EUR 83,14

Abfallgebührensatzung (AbfGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

7. Die Leistungsgebühr für Sonderentleerungen für Bioabfall im Holsystem beträgt je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von
- | | | | |
|---|-------|-----|-------|
| - | 80 l | EUR | 40,63 |
| - | 120 l | EUR | 41,92 |
| - | 240 l | EUR | 45,80 |
8. Die Leistungsgebühr für Sonderentleerungen für PPK im Holsystem beträgt je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von
- | | | | |
|---|---------|-----|-------|
| - | 240 l | EUR | 38,04 |
| - | 660 l | EUR | 38,04 |
| - | 1.100 l | EUR | 38,04 |
9. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Grünabfall im Holsystem beträgt EUR 20,00 je Abruf. Für die Entsorgung von Grünabfall im Bringsystem wird bis zu einem Volumen von 2,0 m³ je Anlieferung keine Leistungsgebühr erhoben. Wird das Volumen von 2,0 m³ bei einer Anlieferung überschritten, wird je m³, der das Volumen von 2,0 m³ übersteigt, eine Leistungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 erhoben.
10. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Sperrmüll im Holsystem beträgt EUR 20,00 je Abruf. Bei der Express - Abholung beträgt die Leistungsgebühr EUR 90,00 je Abruf. Für die Entsorgung von Sperrmüll im Bringsystem wird bis zu einem Volumen von 2 m³ je Anlieferung keine Leistungsgebühr erhoben. Wird das Volumen von 2 m³ bei einer Anlieferung überschritten, wird je m³, der das Volumen von 2,0 m³ übersteigt, eine Leistungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 erhoben.
11. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Holsystem im Rahmen der Kombi-Sammlung beträgt EUR 20,00 je Abruf. Bei der Express - Abholung beträgt die Leistungsgebühr EUR 90,00 je Abruf. Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Bringsystem wird keine Leistungsgebühr erhoben.
12. Die Leistungsgebühren für die Entsorgung sonstiger Abfälle im Bringsystem betragen
- | | | |
|---|--|--------------------------------|
| - | für Altholz (A1-A3) bei einer Anlieferung, die das Volumen von 2,0 m ³ überschreitet, EUR 1,50. Bei einer Anlieferung bis zu einem Volumen von 2,0 m ³ wird keine Leistungsgebühr erhoben. | |
| - | Altholz (A4) | EUR 35,00 je m ³ , |
| - | Bauschutt (unbelastet) | EUR 65,00 je m ³ , |
| - | Bauschutt (belastet) | EUR 100,00 je m ³ , |
| - | Baumischabfälle | EUR 65,00 je m ³ , |
| - | Füllboden, Bodenaushub (unbelastet) | EUR 50,00 je m ³ , |

Abfallgebührensatzung (AbfGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -



-
- | | |
|---|--------------------------------|
| - Stubben, Stammholz | EUR 30,00 je m ³ , |
| - Asbestzement | EUR 255,00 je m ³ , |
| - Dachpappe | EUR 450,00 je m ³ , |
| - Dämmmaterial | EUR 180,00 je m ³ , |
| - Gipskarton, Gipsabfälle
und Porenbeton | EUR 100,00 je m ³ , |
| - Altreifen mit Felge | EUR 6,00 je Stück, |
| - Altreifen ohne Felge | EUR 3,00 je Stück, |
13. Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus einem zugelassenen WZV-Abfallsack beträgt EUR 5,00 je Restabfallsack und EUR 2,50 je Grünabfallsack.
14. Für die Entsorgung verbotswidrig abgelegter Abfälle wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich angefallenen Entsorgungskosten erhoben.
15. Der Gebühr für die Abholung von Saisonabfallbehältern während der Saison nach § 19 Abs. 6 AbfWS-WZV beträgt je Behälter und Abholung EUR 20,00.
16. Die Gebühr für die Serviceleistungen an den Annahmestellen des WZV betragen
- | | |
|--|-----------------|
| - Einsatz von Radladern inkl. Bedienpersonal | EUR 94,98 je h |
| - Einsatz von Personal | EUR 49,98 je h. |
16. Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung. Die Gebühr ist auf zwei Dezimalstellen zu bestimmen.

§ 5

Gebührensätze für Reinigung, Tausch, Beschädigung und Verlust von Abfallbehältern

1. Die Leistungsgebühr für den Austausch oder für die Reinigung eines 2-Rad-Behälters beträgt pro ausgetauschten oder gereinigten Abfallbehälter EUR 20,00.
2. Die Leistungsgebühr für den Austausch oder für die Reinigung eines 4-Rad-Behälters beträgt pro ausgetauschten oder gereinigten Abfallbehälter EUR 40,00.
3. Für die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern und für deren Abzug sowie für einen Behältertausch zur Änderung des Behältervolumens je Kalenderjahr werden keine Leistungsgebühren erhoben.

Abfallgebührensatzung (AbfGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

4. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Abfallbehältern wird je beschädigten oder verlustig gegangenen Behälter eine Gebühr

a) bei Restabfallbehältern mit einem Volumen von

-	30 l	EUR	48,10
-	60 l	EUR	41,73
-	90 l	EUR	43,74
-	120 l	EUR	43,74
-	240 l	EUR	57,23
-	660 l	EUR	205,58
-	1.100 l	EUR	339,96

b) bei Bioabfallbehältern mit einem Volumen von

-	80 l	EUR	43,48
-	120 l	EUR	43,74
-	240 l	EUR	57,23

c) bei Behältern für PPK mit einem Volumen von

-	240 l	EUR	57,23
-	660 l	EUR	205,58
-	1.100 l	EUR	339,96

erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer des Wohnungs- oder Teileigentums ist, welches an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Gebührensschuldner ist auch der Besitzer der zu entsorgenden Abfälle.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
3. Schuldner der Leistungsgebühr für die Grünabfallentsorgung im Holsystem, für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem und für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ist als Besitzer der Abfälle derjenige, der die Leistung abrufen.

4. Gebührenschuldner für die Leistungen Reinigung und Tausch von Behältern ist derjenige, der die Leistung anfordert oder der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, an dem die Behälter aufgestellt sind.
5. Gebührenschuldner bei Verlust oder Beschädigung eines Abfallbehälters ist der Verursacher und der Überlassungspflichtige, dem der Abfallbehälter zur Verfügung gestellt wurde.
6. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Annahmestellen ist der Anlieferer als Besitzer der Abfälle Gebührenschuldner.
7. Gebührenschuldner für die Entsorgung von Abfällen aus einem zugelassenen Abfallsack ist der Erwerber des Abfallsackes.
8. Bei der Entsorgung verbotswidrig abgelegter Abfälle ist der letzte Besitzer der Abfälle Gebührenschuldner.
9. Gebührenschuldner der Gebühr für die Abholung von Saisonabfallbehältern während der Saison nach § 19 Abs. 6 AbfWS-WZV ist derjenige, der die Abholung beantragt.
10. Gebührenschuldner der Service-Gebühr ist derjenige, der die Leistungen beantragt.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühren werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres erhoben. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Kalenderjahr erhoben werden.
2. Die Grundgebühr für die Entsorgung von Restabfall entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung oder Abzug eines Abfallbehälters, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem WZV zugegangen ist. Die Grundgebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
3. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall im Holsystem entsteht jeweils mit der Leerung der Behälter. Die für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende fest. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung oder

Abfallgebührensatzung (AbfGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

Abzug eines Abfallbehälters, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem WZV zugegangen ist. Die Vorauszahlung auf die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Beträge wird in einem Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich nach der Höhe des ermittelten Mindestvolumens in Verbindung mit der gestellten Behälterkombination. Die geleisteten Vorauszahlungen werden im Folgejahr auf der Grundlage der dann vorliegenden Daten mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen verrechnet. Die Vorauszahlungen als Teilbeträge und die endgültig für ein Kalenderjahr festgesetzten Gebühren werden zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig

4. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung oder Abzug eines Abfallbehälters, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für die Gebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem WZV zugegangen ist. Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
5. Die Sonderentleerungsgebühren für die Entsorgung von Restabfall, Bioabfall und PPK entstehen jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
6. Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Grünabfall, Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte im Holsystem entsteht mit der Anmeldung zur Abholung. Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
7. Die Gebührenschuld bei der Anlieferung von Grünabfall, Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung an der Annahmestelle fällig.
8. Bei der Anlieferung von sonstigen Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung an der Annahmestelle fällig, es sei denn es wird im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen.

9. Die Gebührensschuld für die Reinigung und für den Tausch der Abfallbehälter entsteht mit der Auslieferung der gereinigten oder getauschten Abfallbehälter. Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
10. Die Gebührensschuld im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Abfallbehältern entsteht mit der Auslieferung eines neuen/unbeschädigten Abfallbehälters und wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
11. Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus WZV-Abfallsäcken entsteht mit deren Erwerb und wird dann auch fällig.
12. Die Gebührensschuld für die Abholung von Saisonabfallbehältern während der Saison nach § 19 Abs. 6 AbfWS-WZV entsteht mit der Abholung und wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
13. Die Gebührensschuld für die Service-Gebühr an den Annahmestellen entsteht mit der Beendigung der Service-Leistungen. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung an der Annahmestelle fällig, es sei denn es wird im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen.

§ 8

Auskunfts- und Nachweispflichten/Berücksichtigung von Änderungen

1. Die Gebührensschuldner sind gegenüber dem WZV zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls und die auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl sowie die Anzahl der Wohneinheiten verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Gebührenrelevante Änderungen, insbesondere der Wechsel von Abfallbehältern oder die Änderung der Anzahl der Bewohner werden mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt, berücksichtigt, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
2. Die Eigentümer von Grundstücken oder von Wohnungs- oder Teileigentum, die an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen sind, sind verpflichtet, dem WZV für jedes anschlusspflichtige Grundstück bzw. Wohn- und Teileigentum das Vorliegen und den Umfang des Anschlusses in Textform und unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich dem WZV in Textform mitzuteilen.

Abfallgebührensatzung (AbfGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

3. Die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder mit einer wesentlichen Änderung der Menge, Art oder des Umfangs der zu erwartenden anfallenden Abfälle zu rechnen ist.
4. Ist für den Eintritt einer Rechtsänderung oder die Berücksichtigung von tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere bei der Berechnung von Gebühren, der Zugang einer Mitteilung beim WZV maßgeblich muss die Änderungsmitteilung bis zum 15. des Monats dem WZV zugegangen sein, damit eine Berücksichtigung für den Folgemonat erfolgen kann.

§ 9

Datenverarbeitung

1. Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO für Datenverarbeitungen im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung ist:

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

Am Wasserwerk 4

23795 Bad Segeberg

Tel: 04551 9090

Fax: 04551 909149

E-Mail: info@wzv.de

2. Zur Erfüllung der Aufgaben des WZV ist dieser gemäß § 22 LAbfWG berechtigt, die zur Durchführung des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG und des § 5 LAbfWG und der damit verbundenen Aufgaben der Überwachung, Beratung, Gebührenerhebung und Gebührenfestsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Anschluss- und Überlassungspflichtigen und der Abfallerzeuger und -besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen zu verarbeiten.
3. Zu den betroffenen Anschluss- und Überlassungspflichtigen und Abfallerzeugern und -besitzern von Abfällen aus privaten Haushaltungen zählen
 - a) der Grundstückseigentümer des angeschlossenen Grundstücks,
 - b) Inhaberinnen und Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten bezüglich des angeschlossenen Grundstücks, insbesondere Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht, Nießbrauch,
 - c) auf dem zu veranlagenden Grundstück gemeldete Personen,
 - d) Inhaber, Geschäftsführer und Bevollmächtigte eines auf dem zu veranlagenden Grundstück ansässigen Gewerbe- oder freiberuflichen Betriebes, Vorstandsmitglieder eines auf dem Grundstück ansässigen Vereins,

- e) Drittbeauftragte oder vertragliche Verpflichtete, derer sich der Abfallerzeuger und -besitzer zur Sammlung, zur Behandlung und Verwertung der Abfälle bedient,
 - f) Anlieferer von Abfällen, anliefernde Transportunternehmen.
4. Erforderliche Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:
- a) Kontakt- und Adressdaten,
 - b) Bankverbindungsdaten,
 - c) Angaben zu Abfallbehältern und Abfällen,
 - d) Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen,
 - e) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),
 - f) Name des Gewerbe- oder freiberuflichen Betriebes, Tag der Errichtung bzw. Aufnahme der freiberuflichen Arbeit, Tag der An- und Abmeldung der Personen bzw. des Unternehmens aus dem Gewerbe- bzw. Handelsregister,
 - g) Eigentumsrechte betreffend des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks; Art und Umfang eines dinglichen Grundstücksnutzungsrechts (insbesondere Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht, Nießbrauch),
 - h) Kataster- und Grundbuchdaten des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks inkl. Grundstücksgröße,
 - i) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister, insbesondere die Zahl der auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks gemeldeten Personen, deren Vor- und Familiennamen, Art der Meldung (Haupt- oder Nebenwohnung), Tag der An- oder Abmeldung.

Automatisierte Entscheidungen oder „Profiling“ im Einzelfall nach Art. 22 DS-GVO findet keine Anwendung.

5. Bei Selbstanlieferungen ist der WZV berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
- a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers, Kundennummer,
 - b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens,
 - c) Zeitpunkt des Abfallanfalls, Art und Menge der angelieferten Abfälle.
6. Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Abfallerzeugern oder -besitzer im Rahmen ihrer bestehenden Auskunftspflicht und Deklarationspflichten

nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben. Soweit erforderlich, ist die Erhebung von Daten nach Abs. 4 gem. Art. 6 Abs.1 lit. e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 DS-GVO i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der oder des Überlassungspflichtigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG bei folgenden Stellen zulässig:

- a) Meldedateien der Meldebehörden,
- b) Grundsteuerdaten der im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Steuerbehörde,
- c) Grundbuch des im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Amtsgerichts,
- d) Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
- e) Unterlagen der im Geltungsbereich der Satzung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde,
- f) Liegenschaftskataster des im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Katasteramtes,
- g) dem im Geltungsbereich der Satzung zuständigen Handelsregister und Vereinsregister,
- h) der Gewerbedatei des im Geltungsbereich der Satzung jeweils zuständigen Amtes,
- i) Angaben der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle sowie Angaben der zuständigen Industrie- und Handelskammer,
- j) Angaben der berufsständigen Kammern (Körperschaften des öffentlichen Rechts) oder sonstiger berufsständischer Vereinigungen, in denen für Freiberufler im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz eine Zwangsmitgliedschaft besteht, aus den bei ihnen gespeicherten Daten
- k) ggf. Online-Erfassung über ein Internet-Portal des WZV,
- l) Digitale Datenaufnahme mit mobilen Endgeräten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vor Ort,
- m) Sonstige Digitale Datenaufnahmen/Informationen des WZV.

7. Die erhobenen Daten werden für die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung genutzt, wozu insbesondere gehört:

- a) Bearbeitung von An-/ Ab-/ Ummeldungen einschließlich der Änderung der Volumen von Behältern, Containern oder Wechselbehältern sowohl für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung als auch von Abfällen zur Verwertung,
- b) Bearbeitung von Anfragen über die Organisation der Abfallabholung sowie
- c) die Gebührenberechnung und -einziehung.

8. Datenverarbeitung im Sinne dieser Satzung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.
9. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, die an der Erbringung der Entsorgungsleistung beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:
 - a) EDV-Dienstleister,
 - b) Beratungsdienstleister sowie
 - c) Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

10. Die nach Absatz 4 lit. i), Abs. 6 lit. a) erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten des Gebührenschuldners handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebührenbescheides zu löschen. Danach darf neben den Daten des Gebührenschuldners nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Wohneinheiten, sowie die zur Bemessung des Volumens der Abfallbehälter und zur Ermittlung des Mindestentleerungsvolumens erforderlichen Daten gespeichert werden.

Bezüglich der Berichtigung und Löschung der personenbezogenen Daten findet § 34 LDSG Anwendung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung gegenüber dem WZV keine Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls und der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl sowie der Anzahl der Wohneinheiten erteilt oder nicht alle Umstände mitteilt, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Eigentümer eines Grundstückes oder von Wohnungs- oder Teileigentum, die an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen sind, dem WZV nicht für jedes anschlusspflichtige Grundstück bzw. Wohn- und Teileigentum das Vorliegen und den Umfang des Anschlusses oder den Wechsel des Eigentums am Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum in Textform unverzüglich anzeigt.

Abfallgebührensatzung (AbfGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2023 -

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.
3. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 KAG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG und § 18 Abs. 2 Nr. 1 KAG bleiben, unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Segeberg, den 15.12.2022

[gez. Axmann]